

Der lxxxvij. Artickel.

Keiner sol an erlaubtnus / dem andern in seine Zeche fahren.

Es sol auch hinfort / keiner / der kein Gwergk ist / dem andern / inn seine Zeche fahren / weder bey tage / noch nacht / er habe dann des Bergkmeisters erlaubnus / oder geschehe inn bey sein eynes Geschwornen / oder ie auff das wenigist mit willen eynes Vorstehers derselben Zeche.



Der lxxxviij. Artickel.

Wie man sich inn aufflaufften / feuers vnd anderer sachen / halten sol.:

Wo sich ein aufflauff / Feuers / vnd anderer sachen halb / da Gott für sey / begebe / da sol sich niemands vnzimlichs gemürniels / scheltens / oder geschreyes / dardurch cynicher vnwille / wider yemand / oder empörung / erwackh möcht werden / vornehmen / oder hören lassen / sondern ein ieder / alleyn / den schaden / so vor augen / zuuorkubmen / behülfflich sein / vnd des orts vnd thuens / do er zugeordent ist / abwarten / So aber iemands hierwider etwas fürnehmen / vnd darinnen befunden würde / der selb sol am leib / oder sonst nach schwere der vorbrechung / herttiglich gestrafft werden.

Der lxxxix.